

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN**

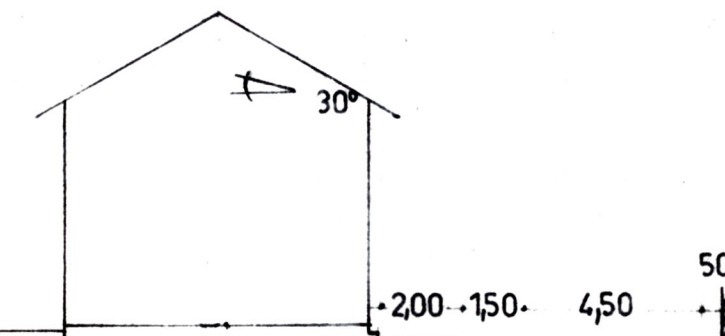
**BERG- UND ELLERSTRASSE**

**IN RIEGELSBERG**

MASS-STAB 1:500



SCHNITT I - I



für das Gelände zwischen Bergstrasse- und Ellerstrasse

der GEMEINDE RIEGELSBERG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7.5.1963 beschlossen. Die Aufarbeitung erfolgt durch die Amtsverwaltung - Amtsbauamt Riegelsberg.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- |   |                          |  |            |
|---|--------------------------|--|------------|
| 1. Geländebereich   | siehe Plan               | 15. Verkehrsflächen  | siehe Plan |
| 2. Art der baulichen Nutzung  | reines Wohngebiet (Wg)   | 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen   | siehe Plan |
| 2.1 zulässige Anlagen   | Wohngebäude              | 17. Versorgungsflächen   | entfällt   |
| 2.1.1 ausnahmsweise zulässige Anlagen   | entfällt                 | 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen  | entfällt   |
| 3. Maß der baulichen Nutzung  |                          | 19. Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen  | entfällt   |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse  | 2                        | 20. Grünflächen  | entfällt   |
| 3.2 Grundflächenzahl  | 0,4                      | 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen  | entfällt   |
| 3.3 Geschößflächenzahl  | 0,7                      | 22. Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft   | entfällt   |
| 3.4 Baumassenzahl   | entfällt                 | 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen  | entfällt   |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen  | entfällt                 | 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen  | entfällt   |
| 4. Bauweise   | offen                    | 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.            | entfällt   |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen   | siehe Plan               | 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung. | entfällt   |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen   | siehe Plan               | 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern   | entfällt   |
| 7. Mindestgröße der Baugrundstücke  | 200 qm                   | 28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.  | entfällt   |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBCK bezogen auf NN)  | siehe Plan               |  |            |
| 9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken  | siehe Plan               |  |            |
| 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken   | entfällt                 |  |            |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf   | entfällt                 |  |            |
| 12. Vorwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen  | gesamter Geltungsbereich |  |            |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privaten wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist. | entfällt                 |  |            |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung  | entfällt                 |  |            |

Ausnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293.)

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgibt
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Technische Maßnahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Planzeichen-Erklärung

Geltungsbereich		Baulinie	
Bestehende Gebäude		Baugrenze	
Geplante Gebäude		Überbaubare Grundstücksfläche	
Bestehende Straßen		Entwässerungsrichtung	
Geplante Straßen		Belastete Flächen gem. Ziff. 23	
Bestehende Grundstücksgrenzen		Geschößzahl	
Geplante Grundstücksgrenzen		Zweigeschössigkeit	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt vom 20.5.1963 bis 19.1.1963

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 20.5.1963 beschlossen.

Riegelsberg, den 25.7.1966

Der Bürgermeister  
*Meyer*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Saarbrücken, den 9.08.1966 - W 4-4-227/66 Ku/Eg

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrage  
*Bernhard*  
Regierungsbaureis

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 5. JANUAR 1967 ortsüblich bekanntgemacht.

RIEGELSBERG, den 24. JANUAR 1967

Der Bürgermeister  
*Meyer*

Sowohl die Baupolizeiverordnung über die Bebauung der Fläche zwischen Bergstraße und Ellerstraße in Riegelsberg, Kreis Saarbrücken-Land vom 20.6.1961 Festsetzungen im Sinne des § 9 BBauG. enthält, gelten diese mit Rechtskraft des Bebauungsplanes als aufgehoben.